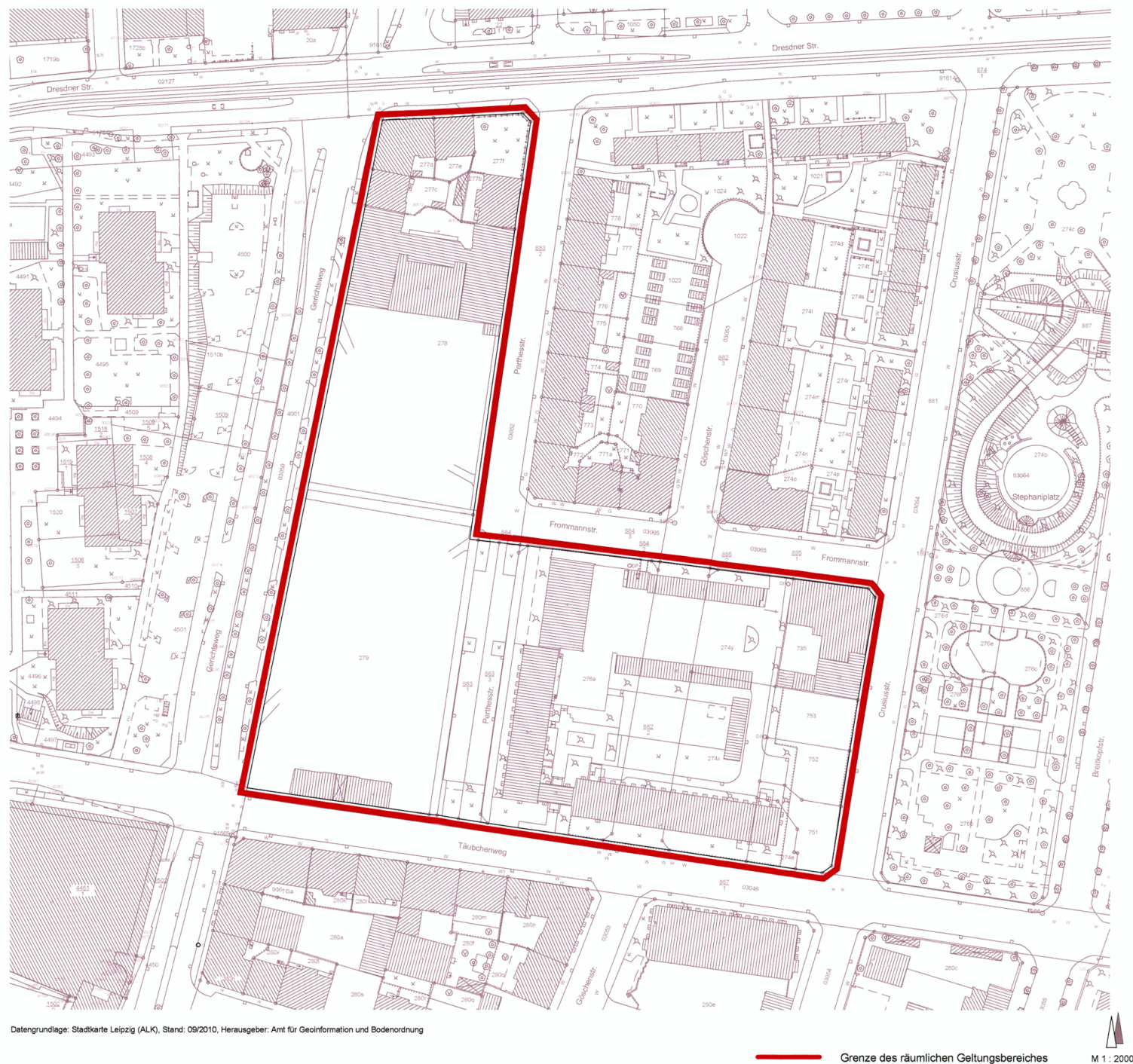


Übersichtsplan



Datengrundlage: Stadtkarte Leipzig (ALK), Stand: 09/2010, Herausgeber: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches M 1 : 2000

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 381 "Perthesstraße - Nutzungsarten"

§ 1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§ 9 Abs. 7 BauGB]

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches verläuft:
im Norden entlang der Dresdner Straße in östlicher Richtung auf den nördlichen Grenzen der Flurstücke 277d, 277e, 277f, weiter entlang der Perthesstraße in südlicher Richtung auf den östlichen Grenzen der Flurstücke 277f, 277b, 278 und 279 bis zum Schnittpunkt mit der gradlinigen westlichen Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 883/1, von dort in östlicher Richtung zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 883/1, weiter entlang der Frommannstraße auf den nördlichen Grenzen der Flurstücke 883/1, 883/3, 884/4, 276a, 884/2, 882/2, 885/2, 274y und 735,
im Osten entlang der Crüsiusstraße in südlicher Richtung auf den östlichen Grenzen der Flurstücke 735, 753, 752 und 751,
im Süden entlang des Täubchenwegs in westlicher Richtung auf den südlichen Grenzen der Flurstücke 751, 274e, 274x, 882/2, 276a, 883/3, 883/1, 883/2 und 279 sowie
im Westen entlang des Gerichtswegs in nördlicher Richtung auf den westlichen Grenzen der Flurstücke 279, 278, 277c und 277d bis zum Ausgangspunkt.

§ 2 Art der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 2a BauGB]

(1) Einzelhandelsbetriebe, die einzelne oder mehrere der folgenden Sortimente als Hauptsortiment führen, sind nicht zulässig:

- Lebensmittel, Reformwaren
- Getränke, Spirituosen, Tabak
- Bäckereiwaren, Konditoreiwaren
- Fleisch- und Wurstwaren
- Drogeriewaren, Kosmetik, Parfümeriewaren
- Apothekenwaren, Sanitätswaren
- Schnittblumen, zoologischer Bedarf
- Bücher, Zeitschriften
- Schreib- und Papierwaren
- Spielwaren
- Oberbekleidung
- Wäsche, Wolle, Kurzwaren, Handarbeitswaren
- Schuhe
- Lederwaren
- Sportgeräte (Fahrräder, Surfbords, u.a.), Sportartikel, Outdoorwaren (inkl. Bekleidung)
- Weiße Ware (Kühlschränke, Waschmaschinen u.a.)

- Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsbedarf, Zubehör
- Unterhaltung- und Haushaltselektronik, Klein elektronikgeräte
- Musikalien, Tonträger, Bildträger
- Computer, Telefone, Kommunikationstechnik, Zubehör
- Hausrat, Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel
- Antiquitäten, Kunst
- Haus-, Tisch-, Bettwäsche, Gardinen
- Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren
- Optik, Hörgeräte, feinmechanische Erzeugnisse
- Uhren, Schmuck, Silberwaren.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der "Leipziger Laden" ausnahmsweise zugelassen werden. Bei diesem Betriebs- bzw. Anlagentyp handelt es sich um ein Ladengeschäft, welches

a) als Fachgeschäft ein branchenspezifisches oder bedarfsgruppenorientiertes Sortiment führt oder zur ergänzenden Versorgung der Bevölkerung in seinem unmittelbaren Einzugs- bzw. Nahbereich dient und

b) eine Größe der Verkaufsfläche von 150 m² nicht überschreitet.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher richten ("Werksverkauf"), wenn

a) die Sortimente in räumlicher und fachlicher Verbindung zu der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen einer im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes oder in dessen unmittelbarem Umfeld befindlichen Betriebsstätte stehen und

b) die Größe der dem Verkauf der Sortimente nach Absatz 1 dienende Fläche (Verkaufsfläche) der Flächengröße der zugehörigen Betriebsstätte deutlich untergeordnet bleibt.

Hinweis:

Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um einen "einfachen Bebauungsplan" im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben deshalb im Übrigen nach § 34 BauGB.

Verfahrensvermerke

Präambel

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 381 "Perthesstraße - Nutzungsarten" bestehend aus dem Text, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, den 24.10.12

Burkhard Jung
Oberbürgermeister



Aufstellungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 15.09.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Leipziger Amtsblatt Nr. 18/10 vom 02.10.2010 erfolgt. [§ 2 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den

Stadtplanungsamt
Amtsleiter



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.04.2011..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. [§ 4 Abs. 2 BauGB]

Leipzig, den 18.10.12

Stadtplanungsamt
Amtsleiter



Öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. 11/11. vom 23.04.2011..... bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.04.2011..... von der Auslegung benachrichtigt worden.

Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes haben vom 03.05.2011... bis zum 06.06.2011..... öffentlich ausgelegen.

Leipzig, den 18.10.12

Stadtplanungsamt
Amtsleiter



Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in der Sitzung am 27.10.2012..... als Satzung beschlossen, sowie die Begründung gebilligt. [§ 10 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 18.10.12

Stadtplanungsamt
Amtsleiter



Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. 20..... am 27.10.2012..... Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. [§ 10 Abs. 3 BauGB]

Leipzig, den 07.11.12

Stadtplanungsamt
Amtsleiter



Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. [§ 215 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 17.12.13

Stadtplanungsamt
Amtsleiter



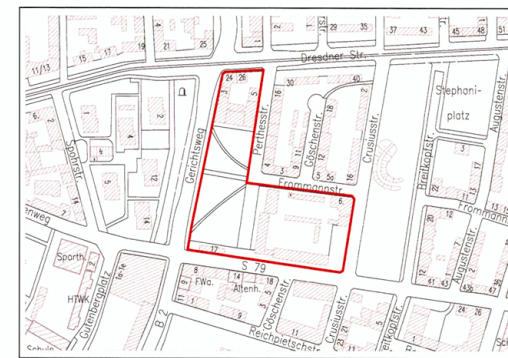
ORIGINAL

Bebauungsplan Nr. 381
Perthesstraße - Nutzungsarten

Stadtbezirk: Südost

Ortsteil: Reudnitz-Thonberg

Übersichtskarte:
Umgebung des Bebauungsplangebietes und anschließende Bebauungspläne (soweit vorhanden)



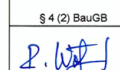
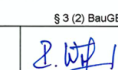
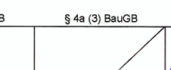
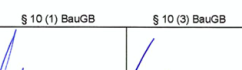
Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Planverfasser:

Stadtplanungsamt

26.04.11
Datum/Unterschrift

Planfassung gemäß

§ 4 (2) BauGB	§ 3 (2) BauGB	§ 4a (3) BauGB	§ 10 (1) BauGB	§ 10 (3) BauGB
 26.04.11 Datum/Unterschrift	 26.04.11 Datum/Unterschrift		 16.10.12 Datum/Unterschrift	 07.11.12 Datum/Unterschrift